

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013 geändert wird**

Auf Grund des § 21e Abs. 5 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2018, wird verordnet:

Die Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013, BGBl. II Nr. 436/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Verweis „§ 21 Abs. 8 PKG“ durch den Verweis „§ 21e Abs. 5 PKG“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Prüfbericht gemäß Abs. 1 ist eine Untergliederung gemäß dem 3. Abschnitt der Anlage 2 zur Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019), BGBl. II Nr. XXX/2018, nach Maßgabe von Abs. 3 anzuschließen.“

3. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2012 – FJMV 2012, BGBl. II Nr. 358/2012,“ ersetzt durch die Abkürzung „FJMV 2019“.

4. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Prüfbericht gemäß Abs. 1, die Untergliederung gemäß Abs. 2 und der Prüfbericht gemäß § 10 Abs. 1 sind der FMA im vom Unternehmen Adobe Systems entwickelten Portable Document Format (PDF) auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die PDF-Dokumente sind ohne Einschränkungen der Funktionalität zu übermitteln.“

5. In § 2 Z 3 wird der Verweis „§ 21 Abs. 7 PKG“ durch den Verweis „§ 21e Abs. 4 PKG“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 3 Z 4 werden das Wort „Ob“ durch das Wort „ob“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; § 7 Abs. 3 werden die folgenden Z 5 und 6 angefügt:

„5. ob die Zuweisungs- und Annahmepolitik der Pensionskasse gemäß § 21e Abs. 3 Z 5 PKG, sofern sie über eine solche verfügt, angemessen ist;

6. ob bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen angemessene Methoden, Basismodelle und zu diesem Zweck zugrunde gelegte Annahmen verwendet wurden und ob die Annahmen einem Vergleich mit Erfahrungswerten standhalten.“

7. In § 9 Abs. 2 wird der Verweis „§ 21 Abs. 6 PKG“ durch den Verweis „§ 21e Abs. 3 PKG“ ersetzt.

8. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist darzulegen.“

9. In § 9 Abs. 4 wird der Verweis „§ 21 Abs. 9 PKG“ durch den Verweis „§ 21 Abs. 4 PKG“ ersetzt.

10. Nach § 10 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

3a. die Erläuterung hinsichtlich der Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;“

11. § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; § 11 wird der folgende Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 bis 3 und 5, § 2 Z 3, § 7 Abs. 3 Z 3 bis 6, § 9 Abs. 2, 2a und 4, § 10 Abs. 2 Z 3a und § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und sind erstmalig auf den Prüfbericht gemäß § 1 Abs. 1, die Untergliederung gemäß § 1 Abs. 2 und den Prüfbericht gemäß § 10 Abs. 1 über das Geschäftsjahr 2019 anzuwenden..

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2018<sup>1</sup> wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist es, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu erleichtern, die Information der Begünstigten zu verbessern und die Governance der EbAV zu stärken. Diese Zielsetzung soll mit der vorliegenden Novelle berücksichtigt werden.

Zur Konkretisierung wesentlicher Aspekte des Prüfberichts des Prüfaktuars wurde der FMA bereits gemäß § 21 Abs. 8 PKG in der Fassung vor Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Diese Verordnungsermächtigung bleibt gemäß § 21e Abs. 5 PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 bestehen. Nach dieser Verordnungsermächtigung hat die FMA die Mindestgliederung und den Mindestinhalt durch Verordnung festzulegen, dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die FMA hat die Verordnungsermächtigung mit der zu novellierenden Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013, BGBl. II Nr. 436/2013 ausgeübt.

Mit der vorliegenden Novelle sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden: Im Prüfbericht sollen die Prüfungsergebnisse im Hinblick auf die Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik der Pensionskasse angegeben werden. Ebenso soll die Angabe im Hinblick auf die Beurteilung der Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen neu aufgenommen werden. Schließlich soll zukünftig angegeben werden, ob die Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einem Vergleich mit Erfahrungswerten standhalten.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 5 (§ 2 Z 3), Z 7 (§ 9 Abs. 2) und Z 9 (§ 9 Abs. 4):**

Verweisanpassungen an die PKG-Novelle BGBl. I Nr. XXX/2018.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2) und Z 3 (§ 1 Abs. 3):**

Verweisanpassungen an die neu erlassene Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019), BGBl. I Nr. XXX/2018.

#### **Zu Z 4 (§ 1 Abs. 5)**

Redaktionelle Anpassung an vergleichbare Regelungen wie zum Beispiel § 2 Abs. 1 der Versicherungsunternehmen-Aktuarberichtsverordnung, BGBl. II Nr. 300/2015.

#### **Zu Z 6 (§ 7 Abs. 3 Z 4 bis 6):**

Mit den Bestimmungen werden zusätzliche Erläuterungen im Kapitel 5 des Prüfberichtes zum versicherungstechnischen Ergebnis vorgeschrieben, die die Einhaltung der Vorgaben zum erweiterten gesetzlichen Prüfumfang gemäß § 21e Abs. 3 Z 5 und 6 PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 sicherstellen sollen. Diese betreffen die Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik, die Beurteilung der Verlässlichkeit und Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Frage, ob die der Beurteilung zugrunde liegenden Annahmen einem Vergleich mit Erfahrungswerten standhalten.

#### **Zu Z 8 (§ 9 Abs. 2a) und Z 10 (§ 10 Abs. 2 Z 3a):**

Mit dieser Bestimmung wird dem Erfordernis gemäß § 21e Abs. 3 letzter Satz PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 Rechnung getragen, wonach dem Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berichten ist. Da der Prüfbericht dem Vorstand gemäß § 21e Abs. 5 PKG spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu übermitteln ist, wird dem Erfordernis gemäß § 21e Abs. 3 letzter Satz PKG damit genüge getan.

---

<sup>1</sup> Der Begutachtungsentwurf bezieht sich auf die Regierungsvorlage RV 206 BlgNR 26. GP.

**Zu Z 11 (§ 11 Abs. 2):**

Bestimmung zum Inkrafttreten.